

BGE 61 III 121

Bundesgericht (BGE), 1935-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_61_III_121

FR: ATF 61 III 121

IT: DTF 61 III 121

Volltext

120 Schuldbetreibungs. und Konkursrecht. No 34. recht auf Abrechnung am Zuschlagspreis Barzahlung zu leisten hat (die zwar allfällig durch Schuldübernahme u. dergl. ersetzt werden kann, aber natürlich wiederum nur auf Abrechnung am Zuschlagspreis), und dass die Pfandrechte, welche nicht auf Abrechnung am Zuschlagspreis überbunden werden konnten, als infolge der Zwangsversteigerung untergegangen im Grundbuch zu löschen sind. Damit ist ausgeschlossen, dass der Ersteigerer irgendwie für den Ausfall einer im Lastenverzeichnis als fällig angegebenen Forderung mit gesetzlichem Pfandrecht nach der Steigerung noch in Anspruch genommen werden könnte. Kann die Steigerung somit zur Folge haben, dass die Rekurrentin ihre Forderung auf Beitrag an die Kanalisation und dergl. verliert, so ist dies der ihr vom kantonalen Recht zuerkannten schlechten Rangstellung zuzuschreiben. Diese Folge könnte nur durch Einräumung eines wirklichen Vorzugspfandrechtes (im Vorrang) abgewendet werden, dagegen nicht auf dem eingeschlagenen Schleichweg, weil dieser von den angeführten bundesrechtlichen Bestimmungen durchkreuzt wird. Ebensovienig kann der in der Rechtsprechung des kantonalen Verwaltungsgerichtes aufgestellte Satz, dass die Abgabe für Kanalisationsanschluss bei einem späteren Eigentümer des Gebäudes eingefordert werden kann, noch durchgreifen, sobald einmal eine Zwangsverwertung stattgefunden hat. Vielmehr ist kein anderer als der von BLUMENSTEIN in seiner Zeitschrift 32 S. 276 vorgeschlagene Behelf zur Sicherung vor Verlust der Forderung ersichtlich, nämlich den Anschluss von einer Kosten vor schussleistung abhängig zu machen, die gegebenenfalls zum voraus zwangsweise eingetrieben werden könnte. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. J Pfandnachlassverfahren. No 35. B. Pfandnachlassverfahren. Procedure de concordat hypothécaire. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARR:mts DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 35. Auszug aus dem Entscheid vom al. Juni 1985 i. S. Spar- und Leihkasse Sumiswald und Xonsorten. 121 Pfandnachlassverfahren (Bundesbeschluss vom 30. September 1932). Nicht an das Bundesgericht weiterziehbar ist die Verlängerung der Nachlassstundung gemäss Art. 33 1. e. Procedure de concordat hypothécaire (Arrêté (&Ieral du 30 septembre 1932). La decision prolungeant la duree du sursis concordataire conformement a. l'art. 33 de l'arrete precite ne peut faire l'objet d'un recours au Tribunal federal. Procedura de concordato ipotecario (Decreto 30 settembre 1932). La decisione di proroga della moratoria giusta l'art. 33 del decreto precitato none deferibile al Tribunale federale. Gemäss Art. 31, 37, 42 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1932 über das Pfandnachlassverfahren können an das Bundesgericht nur weitergezogen werden: der Entscheid über die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens, der Beschwerdeentscheid über die Deckung OÖzw. Nichtdeckung der Pfandforderungen und der Hauptentscheid über die Bestätigung des Nachlassvertrages und die Pfandnachlassmassnahmen. Um diese Weiterziehung den

Pfandgläubigern zu ermöglichen, ist die schriftliche Mit- teilung der bezüglich den Entscheidungen an sie vorgeschrie- 1"" l'ianthuwklas,n'erfabreu. No 36. hen. Dagegen: sieht Art. 33 l. c. nichts derartiges bei der Verlängerung der Nachlasstundung von ursprünglich vier Monaten vor, 'sondern lässt, gleichwie die Ansetzung der Nachlasstundung auf vier Monate, so auch deren Verlän- gerung um höchstens weitere vier Monate, als notwendige Folge der Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens erschei- nen, wobei als weitere, selbstverständliche Voraussetzung der Verlängerung nur unterstellt ist, dass ohne sie das Nachlassverfahren nicht zu Ende geführt werden könnte. Bei dieser Verlängerung der Nachlasstundung findet keine neue Prüfung der Voraussetzungen für die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens statt, sondern wird nur die weitere Stundungsfrist bestimmt, und zwar einfach nach Massgabe dessen, was die Nachlassbehörde als angemessen erachtet, weshalb eine Weiterziehung an das Bundesgericht gemäss Art. 19 SchKG ohnehin ausgeschlossen ist. Dem- entsprechend kann der Entscheid über die Verlängerung der Nachlasstundung nicht VOll den Pfandgläubigern mit der Begründung an das Bundesgericht weitergezogen wer- den, es habe an den Voraussetzungen für die Eröffnung des Nachlassverfahrens gefehlt. 36. Entscheid vom a. Juli 1936 i. S. Amrein und Glanzma.nn. P fan d n ach l ass ver f a h l' e n gemäss Bundesbeschluss vom 30. September 1932, Art. 38, Abs. 1 : U n g e d e c k t e P f a n d g l ä n b i g e r sind von der T e i l - n a h m e a m N a c h l a s s v e r t r a g der Kurrentgläu- biger ausgeschlossen, wenn sie nicht innert 10 Tagen seit der Rechtskraft der Verfügung des Sachwalters über die Deckung dem Sa{Jhwalter eine bestimmte und endgültige Teilnahme- erklärung abgegeben haben. Procedm'e de concordat hypotMcaire (arrete federal du 30 septembre J 932, art. 38 al. 1). Le creancier- gagiste non couvert est dechu de son Moit de participer att concordat des crea-ncier8 chirogra- phaire8, s'il n'a pas fait au commissaire une declaration de participation precisc et definitive, dans les dix jours des celui <)11 l'ol'donnance dmJit commissaire est passee en force. Pfandnachlassverfahren. No 36. 123 Procedura det concordato ipotecario (decreto 30 settembre 1932, art. 38 cap. I). Il creditore pignoratizio non coperto e decaduto daI diritto di partecipare al concordato dei creditori chirografari se non ha fatto al commissario una dichiarazione di partiei- pazione precisa e definitiva entro dieci giorni da quello in cui l'ormnanza e diventata definitiva. Im Pfandnachlassverfahren über den Rekursgegner verfügte der Sachwalter gestützt auf den Schätzungsbefund der Eidgenössischen Pfandschätzungskommission am 14. Februar 1935, dass die durch Grundpfandverschreibungen gesicherten Forderungen der Rekurrenten von 10,000 und 6500 Fr. ungedeckt seien. Am 25. Februar erklärten die Rekurrenten, « dass wir als Kurrentgläubiger mit der Kapitalforderung teilnehmen werden und unsere vorläufige Zustimmung zum Nachlass unter Vorbehalt der defini- tiven Zustimmung nach Bekanntgabe der Höhe der Divi- dende aggeben ». Anschliessend wurden Verhandlungen . gepflogen, in deren Verlauf am 18. Mai 1935 dem Sach- walter geschrieben wurde: « Ich erkläre mich einverstan- den, die Grundpfandverschreibungen im Betrage von 16,500 Fr. samt Zins bis heute auf die Summe von 5000 Fr. zu reduzieren, wenn mir Herr Wiget den Betrag sichert oder in bar aushändigt». Im Hauptentscheid vom 5. Juni 1935 verfügte das Ober- gericht des Kantons Uri Stundung und Unverzinslichkeit der Forderungen der Rekurrenten bis Ende 1940. Diesen Entscheid haben die Rekurrenten am 22. Juni an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, es sei ihrem Begehren um Teilnahme mit den ungedeckten Grundpfand-Kapitalforderungen VOll 10,000 und 6500 Fr_ gleichwie mit der Zinsforderung von 742 Fr. 50 Cts. am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger Folge zu geben, die ganze Forderung entsprechend als Kurrentforderung zu kollozieren und gegen

gänzlichen Verzicht auf das Grund- pfandrecht mit 25 % . zahlbar innert Monatsfrist nach Bestätigung, abzufinden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.